



Fallbeispiel 1 // Finanzierung

Thema: Finanzierungslücken in der Berufsausbildung

Kurzbeschreibung der Person

Jela ist 18 Jahre alt und lebt seit 5 Jahren in einer Wohngruppe. Sie befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt (Januar 2023) im 2. Jahr in einer dualen Ausbildung zur Mediengestalterin und verfügt aktuell über ein Ausbildungsgehalt. Von ihrem ersparten Gehalt aus dem Ausbildungseinkommen hat sie ihren Führerschein bezahlt, den sie im Dezember 2022 geschafft hat. Bis Ende 2022 musste sie noch 25% von ihrem erzielten Einkommen im Rahmen der Kostenheranziehung an das Jugendamt abgeben.

Jela möchte demnächst in eine eigene Wohnung ziehen und hat auch bereits ein Angebot in Aussicht für den 01. März 2023. Nun muss sie mit ihrer Betreuerin prüfen, wie Sie Ihren finanziellen Bedarf mit dem Übergang aus der stationären Hilfe sicherstellt. Hinzu kommen die erforderliche Mietsicherheit und die Erstausrüstung für die Wohnung.

Hilfekonstellation

Jela wurde nach § 34 SGB VIII betreut, die Hilfe wurde mit ihrem 18. Geburtstag in eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII umgewandelt. Mit dem Umzug in eine eigene Wohnung soll die Hilfe noch ambulant nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft) fortgeführt – perspektivisch bis zum Abschluss der Berufsausbildung.

Bildungssituation

Jela hat den erweiterten Realschulabschluss erworben und mit 17 Jahren eine duale Ausbildung zur Mediengestaltung begonnen. Sie befindet sich im 2. Ausbildungsjahr.

Finanzierungssituation

<u>während stat. HzE</u> Taschengeld Ausbildungseinkommen	<u>nach dem Auszug in eine eigene Wohnung</u> Ausbildungseinkommen Kindergeld BAB Wohngeld?
---	---

Finanzierungslücke:

Jela verfügt über ausreichend Einkommen, so dass sie keine ergänzenden laufenden Leistungen des Jobcenters in Anspruch nehmen muss. Hiervon kann sie die Miete und den laufenden Lebensunterhalt bestreiten. Sie benötigt allerdings eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, die das Jugendamt nicht übernehmen möchte.

Für die Erstausrüstung erhält sie einen Pauschalbetrag des Jugendamtes in Höhe von 512 Euro. Dieser reicht aber nicht für die Grundausstattung der Wohnung, in der sich keine Einbauküche befindet. Es fehlt an Elektrogeräten und Möbeln sowie Haushaltsgegenständen. Das Jugendamt lehnt aber eine zusätzliche Gewährung für die Einrichtung der Wohnung ab.

Rechtsmittel / Wie lässt sich der Anspruch umsetzen?

Auszubildende in einer praktischen (dualen) Ausbildung erhalten ergänzende Leistungen nach dem SGB II (also vom Jobcenter), wenn das Einkommen, also eigenes Einkommen und andere Sozialleistungen, nicht ausreichen, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Zu den laufenden Bedarfen für Lebensunterhalt, Wohnung und Heizung, kommen noch einmalige Bedarfe hinzu. Während Jela die laufenden Kosten über ihre Einkünfte decken kann, gilt das nicht für die zusätzlichen einmaligen Bedarfe, sofern diese gesetzlich anerkannt sind. Die Kosten für die Mietsicherheit (Kautionshöhe) sollen vom Jobcenter nach § 22 Abs. 6 SGB II übernommen werden, wenn der Leistungsberechtigte ohne eine Kautionshöhe die Wohnung nicht bekommen kann. Es besteht hier also erst einmal ein Regelmessen: In der Regel muss, in Ausnahmefällen kann das Jobcenter die Kosten übernehmen. Gerade in Ballungszentren mit angespannten Wohnungsmärkten werden die Kautionskosten übernommen. Die Übernahme erfolgt jedoch immer in Form eines Darlehens. Das Geld für die Kautionshöhe muss also an das Jobcenter zurückgezahlt werden. Jela kann darüber hinaus auch Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB II erhalten, wenn ihr Einkommen nicht ausreicht, diese Gegenstände anzuschaffen. Hierzu gehören auch Haushaltsgeräte. Allerdings gilt dies nur für die erstmalige Anschaffung dieser Geräte. Die Jobcenter zahlen natürlich nur angemessene Kosten. Jela sollte vor dem Kauf der Geräte beim Jobcenter nachfragen, in welcher Höhe die Kosten übernommen werden.

Wird ein Antrag auf zusätzliche Leistungen vom Jobcenter abgelehnt, kann und muss dagegen Widerspruch eingelegt werden. Da die Entscheidung über den Widerspruch in der Regel einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es sinnvoll auch einen Antrag an das Sozialgericht auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Kostenübernahme zu stellen.

Beispiel für ein Musterschreiben:

<https://www.sozialgericht-bremen.de/sixcms/media.php/13/Eilantrag-VORDRUCK.pdf>